

und dies zu einer Zeit, in der sich das kanonische Recht lebhafter Verbreitung und Benutzung erfreute —, bedenkt man dies und all das zuvor Gesagte, so scheint es unserer Meinung nach naheliegend, zu vermuten, in Godo, dem Abt von Bonneval bei Chartres, gebe sich uns der Autor der singulär in seiner Handschrift faßbaren *Collectiones Bonaevallenses* zu erkennen ⁹²⁾.

Die Sammlungen der Handschrift von Bonneval haben — wie eben dargelegt — einen spürbaren Einfluß im kirchenrechtlichen oder kirchenpolitischen Bereich nie ausgeübt. Sie entstanden zu einer Zeit, da die großen, feiner gegliederten systematischen Sammlungen der *Vetus*

Anm. 2]), in der die *Vetus Gallica* durch 80 ins Korpus der Sammlung inserierte Kapitel vermehrt ist. Indirekt gehen diese Zusatzstücke vor allem auf die *Dionysiana* in der *Interpretatio secunda* und die *Hispana* zurück. Der Redaktor muß jedoch mit Zwischenquellen gearbeitet haben. Darauf weisen einige Parallelen mit dem Bußbuch Halitgars von Cambrai hin sowie die Übereinstimmungen, die Cod. Stuttg. HB VI 112 mit der ersten Sammlung der Handschrift von Bonneval verbinden. Die Kapitel IX, 7 und 9 unserer *Collectio* finden sich als Kapitel XVII, 12 b und f in Cod. Stuttg. HB VI 112. Noch in demselben Titel folgt dann eine Reihe von Kanones des Konzils von Karthago (a. 419), die beide Sammlungen genau parallel überliefern: die Kanones 29, 62 und 79 bilden in Cod. Stuttg. HB VI 112 die Kapitel XVII, 12 g—i, in der ersten Sammlung der Handschrift von Bonneval die Kapitel IX, 15—17. Auch der in letzterer *Collectio* unmittelbar anschließende Auszug aus demselben afrikanischen Konzil (Kanones 128—131) kommt später in der *Vetus Gallica*-Handschrift vor (Kapitel XXXVI, 6 a—d). Daß zwischen den Textformen von Cod. Stuttg. HB VI 112 und der ersten Sammlung der Handschrift von Bonneval tatsächlich ein Zusammenhang besteht, dürfte folgende Beobachtung endgültig evident machen. Den 19. Kanon des ersten Konzils von Mâcon (Kapitel XVIII, 25) entlehnt die *Collectio Bonaevallensis prima* — wie die Quellenanalyse klarlegt (s. unten S. 397) — der *Vetus Gallica* (= Kapitel XXXVI, 12), aus der sie auch die vorhergehenden 10 Kapitel geschöpft hat. Der darauffolgende 21. Kanon des Konzils von Chalkedon dagegen wird von der *Vetus Gallica* nicht tradiert; allein die Sonderüberlieferung in Cod. Stuttg. HB VI 112 bringt diesen Kanon genau an der gleichen Stelle wie die erste Sammlung der Handschrift von Bonneval im Anschluß an Mâcon I, Kapitel 19 (= Kapitel XXXVI, 12 b der *Vetus Gallica*-Ausgabe). — Man wird es als ausgeschlossen bezeichnen dürfen, daß die sonst stets einer nordfranzösischen Handschrift als Quelle folgende *Collectio Bonaevallensis prima* (s. oben S. 353 mit Anm. 64) auf eine mögliche Vorlage der süddeutschen Handschrift Stuttg. HB VI 112 zurückgeht. So bleibt *vice versa* bei der offensichtlichen Verwandtschaft beider Sammlungen nur die entgegengesetzte Folgerung, der Verfasser des Textes von Cod. Stuttg. HB VI 112 habe die erste Sammlung der Handschrift von Bonneval — sei es mittelbar, sei es unmittelbar — gekannt und für einige seiner Zusatzstücke zur *Vetus Gallica* als Quelle benutzt.

⁹²⁾ Godo müßte die Sammlungen verfaßt haben, bevor er Abt von Bonneval wurde. Denn er kann die Abtswürde in diesem Kloster frühestens um 879, dem vermutlichen Todesjahr des ersten Abtes von Bonneval, Gausmar, erlangt haben